

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 112/12 B

L 4 SO 65/11 (LSG Hamburg)
S 7 SO 43/11 (SG Hamburg)

Freie und Hansestadt Hamburg,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Ortenaukreis,
Badstraße 20, 77652 Offenburg,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Oktober 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 42 643,75 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Beklagte hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30.10.2012, das ihm am 19.11.2012 zugestellt worden ist, mit einem am Donnerstag, dem 10.12.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Telefax Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie ist im Anschluss an einen Hinweis des Senats vom 29.1.2013 am 7.2.2013 begründet worden. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten, die am 21.1.2013 abgelaufen ist, begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Sie ist daher gemäß § 160a Abs 4 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 und Abs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 und Abs 3 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, 2 und 3, § 47 Abs 3 iVm § 39 Abs 1 und § 40 Gerichtskostengesetz. Der Kläger hat mit Klage und Berufung die Erstattung von 37 643,75 Euro geltend gemacht sowie einen weitergehenden Feststellungsantrag gestellt, für den der Regelstreitwert von 5000 Euro anzusetzen ist.

